



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Hap-Ki-Do Club Beckum e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Beckum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 70253 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, zur Förderung und zum Aufbau des Vereines beizutragen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuches für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereines im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereines im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereines nicht. Passive Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
4. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereines. Der Austritt kann nur zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereines durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
 - einen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahr nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist dem Verein schuldet
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der monatlichen Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie der außerordentlichen Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verbandsabgaben sind davon ausgenommen und werden vom Verband vorgegeben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereines

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
Befristeter, maximal sechs Monate, Ausschluss vom Trainingsbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereines.
3. Der Vorstand leitet das Verfahren und entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
5. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Die Bekanntgabe hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme und Aussprache der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
6. Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll beinhaltet die Anwesenheitsliste mit Angabe der stimmberechtigten Teilnehmer. Sollte niemand die Aufgabe als Protokollführer übernehmen, wird der Geschäftsführer zum Protokollführer.

§ 11 Wahlrecht

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Das gleiche Verfahren gilt für die Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das führende Organ des Vereines und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Er besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Geschäftsführer
 4. Kassenwart
 5. Jugendwart
 6. Pressewart
3. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sollte auf Wunsch der Bank ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bankvollmacht erhalten, so wird dieses durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand unverzüglich für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
9. Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern in einer Person ist unzulässig.
10. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.
11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

12. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer durch den Vorstand bestimmten Person, die nicht dem Vorstand angehört, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Einträgen im Führungszeugnis, die im Konflikt mit der Vorstandstätigkeit stehen, entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme des betroffenen Vorstandsmitgliedes, über den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Vorstand. Gleiches gilt für alle eingesetzten Trainer, Übungsleiter und Hilfstrainer ab dem 16. Lebensjahr, die im Trainingsbetrieb und bei allen Vereinsveranstaltungen Kinder und Jugendliche trainieren und betreuen.
13. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen.
2. Auf Wunsch von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Vorstand vom 1. Vorsitzenden kurzfristig einzuberufen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 15 Vereinsjugend

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
2. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - Der Jugendwart
 - Die Jugendversammlung
3. Alle Details regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der 2. Kassenprüfer wird im Folgejahr automatisch zum 1. Kassenprüfer, so dass jährlich ein 2. Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Jahresrechnung soll unter den Gesichtspunkten Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können eine monatliche Aufwandspauschale von mindestens 5 € und maximal 20 € erhalten. Der Vorstand bestimmt, über Auszahlung und über Höhe der Aufwandspauschale. Dieser Beschluss ist gültig, bis erneut vom Vorstand über die Aufwandspauschale abgestimmt wird.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c. Jugendordnung
 - d. Trainingsordnung
2. Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder genauso bindend wie die Satzung.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sobald mindestens zehn Personen im Rahmen der Vereinsarbeit mit der automatisierten Bearbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 20 Auflösung oder Zusammenschluss

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereines bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die gemeinnützige Organisation „SOS-Kinderdorf e.V.“. Es darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.